



Dezember 2013

Direktvermarktung von geförderten Anlagen in der Energiestrategie 2050

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Das vorliegende Dokument gibt Auskunft über häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit der Direktvermarktung von geförderten Stromerzeugungsanlagen, so wie sie in der Energiestrategie 2050 des Bundesrates vorgesehen ist. Vorbehalten bleiben Änderungen, die am Gesetz während der parlamentarischen Beratung vorgenommen werden. Ebenfalls vorbehalten ist die konkrete Umsetzung auf Verordnungsstufe.



FAQs zur Direktvermarktung

(1) Wozu braucht es die Direktvermarktung?

Im heutigen System haben geförderte Anlagen keinen Anreiz, den Strom so zu produzieren, dass er optimal genutzt werden kann. Die fehlende Systemintegration ist beim aktuellen Anteil von 2% am Gesamtverbrauch nicht problematisch. Mit der projektierten Zunahme von geförderten Anlagen führt dies aber längerfristig zu Schwierigkeiten, wie beispielsweise Überproduktion zu Zeiten mit geringem Strombedarf, fehlenden Anreizen zum Bau dezentraler Speicher oder schlechten Prognosen des Produktionsprofils. In Deutschland ist – u.a. aufgrund von Einspeisung von Wind- und Photovoltaik-Strom auch zu Zeiten mit negativen Preisen – die Direktvermarktung bereits eingeführt worden.

(2) Wie funktioniert die Direktvermarktung?

Produzenten von erneuerbarem Strom sind selber für den Verkauf ihres Stroms verantwortlich. Den Anteil, den sie nicht selber verbrauchen, setzen sie am Markt ab. Zusätzlich zum Erlös aus dem Stromverkauf erhalten sie aus dem Netzzuschlagsfonds eine Einspeiseprämie. Diese ist so berechnet, dass die langfristige Investitionssicherheit auch bei schwankenden Marktpreisen gegeben ist.

(3) Was passiert, wenn niemand den Strom einer Anlage abnehmen will?

Betreiber von kleinen Anlagen müssen ihren Strom nicht direkt vermarkten, sondern haben über sogenannte Standardverträge das Recht, den Strom zum Referenz-Marktpreis zu verkaufen. Der Referenz-Marktpreis und die Einspeiseprämie ergeben zusammen den Vergütungssatz. Dieser orientiert sich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen.

Grössere Anlagen haben genügend Gewicht, um ihren Strom zu Marktpreisen verkaufen zu können. Die Abwicklungskosten (Prognose, Ausgleichsenergie etc.) werden mit einem Pauschalbetrag pro Kilowattstunde vergütet (sog. Bewirtschaftungsentgelt).

siehe auch "Wann hat ein Produzent das Anrecht auf einen Standardvertrag?"

(4) Welchen Anreiz hat ein Produzent, seine Anlage bei niedriger Nachfrage (bzw. hohem Angebot) abzuschalten?

Ein Produzent, der die Energie zwischenspeichern kann, hat einen Anreiz, möglichst viel Strom zu Zeiten mit hohen Preisen einzuspeisen. In Zeiten tiefer Nachfrage (bzw. hohem Angebot) und damit tiefen Preisen, wird er vorzugsweise den Speicher füllen. Damit erzielt er mit dem Stromverkauf und der Einspeiseprämie Erlöse, die über dem Vergütungssatz liegen. Produzenten, die keine Speichermöglichkeit haben, werden die Anlage erst abschalten, wenn der Strompreis stärker negativ ist als die Einspeiseprämie.



FAQs zur Direktvermarktung

(5) Gibt es andere Länder mit Direktvermarktung?

In einigen Ländern, wie beispielsweise in Finnland und den Niederlanden, ist die Direktvermarktung schon heute Standard. In Deutschland besteht sie als Option, die allerdings mit hohen Managementprämien stark gefördert wird.

(6) Wann wird die Direktvermarktung eingeführt?

Dies hängt davon ab, wann und mit welchen Inhalten das neue Energiegesetz verabschiedet wird. Denkbar ist eine Einführung per 1.1.2016, dies ist jedoch abhängig vom Verlauf der parlamentarischen Beratung.

(7) Was ist der Referenz-Marktpreis und wozu wird er benötigt?

Der Referenz-Marktpreis wird benötigt, um die Höhe der Einspeiseprämie zu bestimmen. Er wird dabei als Mittelwert der Spotpreise an der Schweizer Börse berechnet. Die Mittelung erfolgt nachträglich, bspw. jeweils am Ende eines Quartals. Bei der Mittelung kann das technologiespezifische Einspeiseprofil berücksichtigt werden, d.h. der Marktpreis wird in denjenigen Stunden stärker gewichtet, in denen Anlagen der jeweiligen Technologie auch tatsächlich eingespeist haben (sog. "Wertigkeitsfaktor").

(8) Welche Informationen (Referenzmarktpreis, Marktpreis etc.) stehen dem Produzenten zum Zeitpunkt der Einspeisung (bzw. kurz vorher) zur Verfügung?

Der Vergütungssatz als Basis für die Berechnung der Einspeiseprämie wird pro Anlagenkategorie in der EnV festgelegt (oder per Auktion ermittelt) und ist im Voraus bekannt. Der Referenzmarktpreis wird jeweils am Ende eines Kalenderquartals aufgrund der Spotmarktpreise durch das BFE berechnet. Der Marktpreis wird zwischen Anlagebetreiber und Stromabnehmer ausgehandelt. Wie lange dieser im Voraus bekannt ist und wie stark er sich an den Spotmarktpreisen orientiert ist Verhandlungssache.

(9) Für welche Technologien soll die Direktvermarktung gelten?

Die Direktvermarktung soll grundsätzlich für alle in der Schweiz geförderten Technologien für neue erneuerbare Energien gelten, d.h. für PV, Wind, Kleinwasserkraft, Biomasse und Geothermie. Allerdings kann die Definition des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Technologien unterschiedlich sein.

(10) Ist ein Produzent mit der Direktvermarktung schlechter gestellt als mit der heutigen KEV?

Der Produzent soll mit den Erlösen durch die Direktvermarktung und der Einspeiseprämie, die er zusätzlich erhält, weiterhin einen Gesamterlös erzielen können, welcher sich an den Gestehungskosten einer Referenzanlage orientiert. Aufgrund der eigenen Vermarktung des Stroms ist



FAQs zur Direktvermarktung

der Produzent allerdings mit Marktpreisschwankungen konfrontiert, kann aber durch marktgerechtes Agieren eine höhere Vergütung erzielen als mit der bisherigen KEV.

(11) Wann hat ein Produzent das Anrecht auf einen Standardvertrag?

Für kleine Anlagen und solche, bei denen kein Potenzial zur zeitlichen Steuerung vorhanden ist, kann der Aufwand für den Verkauf des Strom am freien Markt im Verhältnis zum Mehrwert der Marktintegration sehr hoch sein und sich eine Direktvermarktung nicht lohnen. Für diese Anlagen kann der Bundesrat deshalb Standardverträge vorsehen, die den Anlagebetreibern das Recht geben, den Strom zum Referenz-Marktpreis zu verkaufen. Damit sind diese Anlagebetreiber finanziell gleichgestellt wie in der bisherigen KEV.

(12) Kann ein Anlagebetreiber, der eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, ebenfalls an der Direktvermarktung teilnehmen?

Anlagenbetreiber mit Einmalvergütung oder Investitionsbeitrag müssen ihren Strom ohnehin selber vermarkten. Sie haben aber kein Anrecht auf eine Einspeiseprämie oder ein Bewirtschaftungsentgelt. Bei kleinen Anlagen ausserhalb der Einspeisevergütung ist der Netzbetreiber jedoch verpflichtet, den Strom mindestens zu Marktpreisen zu vergüten.

(13) Wo finde ich weitere Informationen zur Direktvermarktung?

Das BFE-Faktenblatt zur Direktvermarktung erklärt die wichtigsten Grundsätze des Modells. Das Faktenblatt kann unter www.energiestrategie2050.ch > [Grundlagen](#) heruntergeladen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 21-24 und 74 des Entwurfs zum neuen Energiegesetz bzw. den Seiten 65, 113-117 und 138 der Botschaft (siehe <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=50123>).